

VIERZEHTENS: Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen demgemäÙ beide Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass auf Grund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding ob der Liegenschaft EZ 84 Grundbuch 48129 Riedau nachstehende Grundbuchseintragung vorgenommen werden kann:

das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Riedau wird zur Gänze einverleibt

GV. Schabetsberger will, dass der Vertrag dahingehend abgeändert wird, dass der Kaufpreis aufgeschlüsselt wird: € 200.000,- für das Gebäude und € 75.000,- für Inventar. Die Bürgermeisterin soll nachfragen ob dies möglich ist, denn so könnte die Gemeinde Notariatskosten sparen, die Marienschwestern bekommen denselben Betrag.

Die Amtsleiterin berichtet, dass die Gemeinde mit dem Notar immer „Sonderpreise“ bei der Vertragserstellung aushandelt.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass bei Pkt. 4. noch folgender Absatz eingefügt wird:
Es steht den Vertragsparteien frei die Übergabe des Vertragsobjektes auch vor dem oben angeführten Termin zu vereinbaren und gelten in diesem Fall die vorstehenden Bestimmungen sinngemäÙ, das heißt, dass auch der Kaufpreis vor dem Übergabstermin auf dem Treuhandkonto des Schrifttenverfassers eingelangt sein muss. Ab dem Übergabszeitpunkt endet auch das bestehende Pachtverhältnis.

GR. Kopfberger sagt zur Wortmeldung von GV. Schabetsberger: es müssen vorher unbedingt die Marienschwestern gefragt werden, ob ihnen eine Aufteilung in Gebäude und Inventar recht ist. Sie sollen bei ihrem Steuerberater nachfragen, ob es ein Nachteil für sie ist, denn es könnte sich herausstellen, dass sie dadurch einen buchhalterischen „Gewinn“ mit dem Inventar machen und dann Steuern zahlen müssen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag: Genehmigung des im Entwurf erstellten Kaufvertrages, zusätzlich mit dem bekanntgegebenen Absatz in Pkt. 4 und vorbehaltlich der Zustimmung der Marienschwestern der Aufteilung der Kaufpreisesumme in € 200.000,- in Gebäude und € 75.000,- für Inventar. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP. 5.) Genehmigung der Darlehensurkunde für den Ankauf des Kindergartengebäudes.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Nach Zustimmung des Herrn Landesrates Hiegelsberger zum Kaufvertrag wurde der Notar mit der Erstellung des Kaufvertrages beauftragt, es wurde auch Kontakt mit der IKD aufgenommen. Das Ansuchen bezüglich Zwischenfinanzierung wurde am 28.3.2013 abgesandt, es wurde uns eine Erledigung bis Anfang Mai zugesagt (ist für den Finanzierungsplan auch eingehalten worden), aber es wurde uns keine Genehmigung für ein Zwischenfinanzierungsdarlehen mit € 300.000,- geben. Am 2.4.2013 hat die Marktgemeinde von der IKD den Finanzierungsplan erhalten: € 300.000,- Ausgaben, davon € 70.800,- mittels Bankdarlehen finanziert. Laut Hr. Secklehner sind für Darlehen für Riedau nur € 70.800,- für 2013 vorgesehen und das ganze Projekt könnte somit so nicht verwirklicht werden. Daraufhin hat sie (Bürgermeisterin) Kontakt mit Frau Mag. Kasberger, Herrn Pramberger und Herrn Landesrat Hiegelsberger aufgenommen und nun passt es. Am heutigen Tag ist die schriftliche Genehmigung der IKD gem. § 84 OÖ. GemO für die Aufnahme des Darlehens eingelangt! Darlehensurkunde:



GEMEINDEDARLEHEN

Konto Nr. 41662 8

Dem Darlehensnehmer **Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32, 4752 Riedau** wird vom Darlehensgeber Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft nachstehendes Darlehen gewährt.

Vertragsaufbau:

- A Darlehensgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Darlehensbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Darlehensgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 300.000,00 für die Vorfinanzierung der Landesmittel für den Ankauf des Kindergartengebäudes.

Sollzinsen 1,032 % p.a., Verrechnung im nachhinein, vierteljährlich. Anpassung entsprechend der Entwicklung 3-Monats-Satz-EURIBOR + 0,8 %-Punkte, Berechnungsbasis vorletzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode.

Verzugszinsen 2,5 % p.a.

Bearbeitungsgebühr 0 %

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 0,00

Abschlussstermine: 31.03, 30.06, 30.09, 31.12

Rückzahlung bis 30.06.2017.

Bis zum 30.06.2017 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.

Das Darlehen kann zu jedem Zinszahlungstermin ganz oder in Teilbeträgen zurückbezahlt werden.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages gemäß § 104 JN das BG Linz vereinbart.

Rechtswirksamkeit der Darlehensaufnahme:

Sollte durch diese Darlehensaufnahme der Gesamtstand an Darlehensschulden der Gemeinde ein Drittel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres überschreiten, so bedarf diese Darlehensaufnahme – ausgenommen die Fälle des § 84 Abs 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung - der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung. Ist eine gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich, wird die Darlehensaufnahme erst mit dieser Dritten gegenüber rechtswirksam.

Diese Urkunde wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.3.2013 unter Tagesordnungspunkt 5... genehmigt und wird diese gemäß § 65 OÖ Gemeindeordnung 1990 in der geltenden Fassung unterfertigt.

B Sonstige Darlehensbedingungen

Zu Verzinsung:

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, dieses Darlehen zum oa Sollzins vom Tage der Zuzählung zu verzinsen und darüber hinaus eine Bearbeitungsgebühr w.o., sowie alle mit dem Darlehen und der Kontoführung zusammenhängenden Kosten und Entgelte dem Darlehensgeber zu ersetzen. Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet. Das Darlehenskonto wird zu den Abschlusssterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen. Kapitalziehungen sowie die fälligen Zinsen und Entgelte werden dem Darlehenskonto angelastet, ebenso die einmalige Bearbeitungsgebühr.

Im Falle der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kapitals, der Zinsen oder der sonstigen in dieser Urkunde festgelegten Nebengebühren sind, abgesehen von den weiter vorgesehenen Verzugsfolgen, Verzugs- und Zinseszinsen w.o. zu entrichten.

Zu Laufzeit und Kündigung:

Aus wichtigem Grund ist der Darlehensgeber berechtigt, das gesamte Darlehen sofort fällig zu stellen bzw. eine Kreditauszahlung zu verweigern. Wichtige Gründe im Sinne der Z 23 AGB sind insbesondere, wenn

